

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

Städteverband  
Schleswig-Holstein  
Städtebund  
Schleswig-Holstein  
Städtetag  
Schleswig-Holstein

(federführend 2007)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

24105 Kiel, 30.05.2007

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50  
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54  
E-Mail: arge@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Unser Zeichen: Ni/Pf  
(bei Antwort bitte angeben)

**Vorab per E-Mail: thorsten.bertow@im.landsh.de**

## Entwurf zu Vorschriften einer Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik)

**Schreiben vom 30. März 2007 – IV 305 – 163.102-1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedankt sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf zu Vorschriften einer Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) einschl. der ergänzenden Bestimmungen ist das Ergebnis ausführlicher Beratungen innerhalb der „Arbeitsgruppe Reform des Gemeindehaushaltsrechts“, an denen die Kommunalen Landesverbände beteiligt waren. Insofern beschränken wir uns bei unserer Stellungnahme auf einige ergänzende Hinweise und Anregungen.

### Gemeindehaushaltsverordnung Doppik

1. Die im § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik enthaltene Verpflichtung, in der Eröffnungsbilanz eine Ergebnisrücklage in Höhe von 25 % der Allgemeinen Rücklage auszuweisen, wurde bereits in der Arbeitsgruppe kontrovers diskutiert und wird nach Rücksprache mit unseren Mitgliedern **abgelehnt**. Eine solche Regelung wäre bundesweit einmalig und würde auch der in der Arbeitsgruppe gemeinsam vereinbarten Festlegung widersprechen, das Regelwerk an Nordrhein-Westfalen zu orientieren (abgesehen von der Vermögensbewertung). Es ergeben sich folgende Konsequenzen aus dieser Bestimmung:

Gemeindetag  
Tel.: 0431/570050-50  
Fax: 0431/570050-54  
eMail: info@shgt.de  
Website: www.shgt.de

Landkreistag  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: info@sh-landkreistag.de  
Website: www.sh-landkreistag.de

Städteverband  
Tel.: 0431/570050-30  
Fax: 0431/570050-35  
eMail: info@staedteverband-sh.de  
Website: www.staedteverband-sh.de

§ 54 Abs. 3 führt dazu, dass Kreise, Städte, Ämter und Gemeinden, die ein Eigenkapital besitzen, eine solche Rücklage bilden müssten, andere Kommunen, die kein Vermögen besitzen, bräuchten dies nicht zu tun. Die Gründe für ein Zustandekommen von positivem oder negativem Eigenkapital sind jedoch sehr vielfältig und oft historisch begründet (Feld, Wald, Wiesen etc.). Sie stehen nicht im Zusammenhang mit erzielten Ergebnissen und können von daher auch nicht als Grundlage hierfür verwendet werden. Es wäre also ein Willküreffekt vorhanden, Vergleiche innerhalb des Landes und wie oben angeführt mit Kommunen anderer Bundesländer, würden erschwert.

Zudem handelt es sich, wie bereits der Name sagt, um eine Ergebnistrücklage aus „guten Jahren“, die in „schlechten Jahren“ zum Ausgleich eingesetzt werden kann. Da aber z. B. kein Kreis in den letzten Jahren positive Jahresabschlüsse vorzuweisen hat, im Gegenteil sogar erhebliche Defizite angehäuft worden sind, widerspricht es der Logik, so zu tun, als ob es positive Ergebnisse geben würde, die nun zum Ausgleich eingesetzt werden könnten. Damit würden die Kommunalfinanzen wesentlich besser erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, sie würden sozusagen „schöngefärbt“. Dies kann nach unserem Verständnis nicht im Sinne des neuen Rechnungswesens sein und wird daher abgelehnt.

2. In Anbetracht der Tatsache, dass eventuelle Probleme in der Anwendung einzelner Bestimmungen der neuen GemHVO-Doppik erst zu einem späteren Zeitpunkt deutlich werden könnten, wird angeregt, die Möglichkeit von Ausnahmen in den Entwurf aufzunehmen. Unseres Erachtens bietet sich der Text des § 45 der z. Z. geltenden GemHVO an:

*„Auf Antrag kann die oberste Kommunalaufsichtsbehörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren zulassen. Das Nähere wird in der Ausführungsanweisung zur GemHVO geregelt.“*

### **Entwurf zu Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen)**

Der Kontenrahmen sollte nach unserer Auffassung nur eine Bereichsabgrenzung in dem Umfange vorschreiben, wie es die Bundesstatistik vorsieht. Eine Ausweitung darüber hinaus, so wie es im vorliegenden Entwurf (Bereichsabgrenzung C und D bei Erträgen und Aufwendungen) vorgesehen ist, wird daher abgelehnt.

Wir empfehlen außerdem eine Ergänzung in der Hinweisspalte des Kontenrahmens für die getrennte Ausweisung der Nettoentgelte und Umsatzsteuer bei steuerpflichtigen Bereichen.

### **Entwurf zur Neufassung einer Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO)**

Es wird angeregt, den § 5 Abs. 1 Ziffer 5 des Entwurfes der Eigenbetriebsverordnung wie folgt zu fassen:

*„5. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife; allgemeine Preise für die Grundversorgung nach dem Energiewirtschaftsgesetz fallen nicht hierunter, ...“*

Diese Ergänzung halten wir für erforderlich, da das derzeitige Verfahren für die Festsetzung allgemeiner Preise sehr zeitaufwendig ist, da eine Beschlussfassung in der Stadtvertretung erforderlich. Kurzfristige Anpassungen der Preise an die Gegebenheiten des Marktes sind so nicht möglich.

Wir gehen abschließend davon aus, dass die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik einschl. der ergänzenden Bestimmungen nach Auswertung aller im Anhörungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken nunmehr zeitnah erlassen wird, sodass alle Kommunen im Lande frühzeitig zum Beginn des kommenden Haushaltsjahres verlässliche Rechtsgrundlagen für den Umstieg auf das doppelte Haushaltsrecht erhalten.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Jochen Nielsen